

## 21.016 sn Covid-19-Gesetz. Änderung und Zusatzkredit

### Geltendes Recht

### Entwurf des Bundesrates

### Beschluss des Ständerates

### Anträge der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

vom 17. Februar 2021

vom 4. März 2021

vom 4. März 2021

*Zustimmung zum Entwurf,  
wo nichts vermerkt ist*

*Zustimmung zum Beschluss des Ständerates,  
wo nichts vermerkt ist*

# 1

## **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grund- lagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie**

**(Covid-19-Gesetz)**

**(Härtefälle, Arbeitslosenversicherung,  
familienergänzende Kinderbetreuung,  
Kulturschaffende)**

**Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen  
Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates  
vom 17. Februar 2021<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

---

<sup>1</sup> BBl 2021 286

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

|  
 Das Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 1** Gegenstand und Grundsätze

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie notwendig ist. Insbesondere macht er davon keinen Gebrauch, wenn das Ziel auch im ordentlichen oder dringlichen Gesetzgebungsverfahren rechtzeitig erreicht werden kann.

<sup>2bis</sup> Der Bundesrat orientiert sich an den Grundsätzen der Wirksamkeit und der Verhältnismässigkeit.

**Art. 1**

<sup>2bis</sup> Der Bundesrat orientiert sich an den Grundsätzen der Subsidiarität, Wirksamkeit und der Verhältnismässigkeit. Er richtet seine Strategie auf die mildest- und kürzestmögliche Einschränkung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens aus, indem Bund und Kantone zuvor sämtliche Möglichkeiten von Schutzkonzepten, von Test- und Impfstrategien sowie des Contact Tracing ausschöpfen.

**Art. 1****Mehrheit**

**Minderheit** (Bendahan, Andrey, Badran Jacqueline, Birrer-Heimo, Michaud Gigon, Töngi, Rytz Regula)

<sup>2bis</sup> *Streichen*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>3</sup> Er bezieht die Kantone und die Dachverbände der Sozialpartner bei der Erarbeitung von Massnahmen ein, die ihre Zuständigkeit betreffen.

<sup>4</sup> Er informiert das Parlament regelmässig, frühzeitig und umfassend über die Umsetzung dieses Gesetzes. Er konsultiert die zuständigen Kommissionen vorgängig über die geplanten Verordnungen und Verordnungsänderungen.

<sup>5</sup> In dringlichen Fällen informiert der Bundesrat die Präsidentinnen oder Präsidenten der zuständigen Kommissionen. Diese informieren umgehend ihre Kommissionen.

<sup>3</sup> Er bezieht die Kantonsregierungen und die Dachverbände ...

<sup>2ter</sup> Er legt die Massnahmen nach diesem Gesetz aufgrund der Entwicklung objektiv messbarer Werte wie insbesondere der Positivitätsrate durchgeführter Covid-19 Tests, der Auslastung von Spitalkapazitäten, der Reproduktionsrate (R-Wert) oder der Neuansteckungen fest, unter Berücksichtigung planbarer Effekte der Impfung der Bevölkerung mit den verfügbaren Impfstoffen. Er orientiert die Öffentlichkeit regelmässig über die geplante Verschärfung oder Lockerung von Massnahmen im Falle der Veränderung der anwendbaren Messwerte und begründet diese evidenzbasiert (Ampelsystem).

**Mehrheit**

**Minderheit** (Martullo, Aeschi Thomas, Amaudruz, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Tuena)

<sup>4bis</sup> Für Massnahmen mit bedeutenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen wie Berufsverbote oder Betriebsverbote hat der Bundesrat die Zustimmung der zuständigen parlamentarischen Kommissionen einzuholen.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>6</sup> Der Bundesrat und die Kantone orientieren sich bei der Anordnung von Massnahmen an den verfügbaren, zeitlich und regional vergleichbaren Daten, die auf die Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems, erhöhter Sterblichkeit sowie schwerer Krankheitsverläufe hindeuten.

**Art. 1a** Information und Kommunikation

Der Bundesrat legt die Kriterien und Richtwerte für Einschränkungen und Erleichterungen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens fest. Er berücksichtigt nebst der epidemiologischen Lage auch die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen.

**Art 1b** Keine Bundesbeiträge für kantonale Grundeinkommen

**Mehrheit**

Für finanzielle Beträge des Bundes ist ein detaillierter Nachweis der finanziellen Einbussen erforderlich. Insbesondere leistet der Bund keine finanziellen Beiträge an kantonale Grundeinkommen.

**Minderheit** (Birrer-Heimo, Bendahan, Glättli, Mettler, Michaud Gigon, Ryser, Rytz Regula, Wermuth)

*Streichen*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 2** Massnahmen im Bereich der politischen Rechte

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann zur Unterstützung der Ausübung der politischen Rechte vorsehen, dass Referendumsbegehren mit der nötigen Anzahl Unterschriften, jedoch auch ohne Stimmrechtsbescheinigung innerhalb der Referendumsfrist bei der Bundeskanzlei einzureichen sind.

<sup>2</sup> Die Bundeskanzlei stellt nötigenfalls die Unterschriftenlisten der Amtsstelle zu, die nach kantonalem Recht für die Stimmrechtsbescheinigung zuständig ist.

**Art. 3** Massnahmen im Bereich der Gesundheitsversorgung

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann Hersteller, Vertreiber, Laboratorien sowie Gesundheitseinrichtungen und weitere Einrichtungen der Kantone verpflichten, ihren Bestand an Heilmitteln, Schutzausrüstungen und weiteren für die Gesundheitsversorgung wichtigen medizinischen Gütern (wichtige medizinische Güter) zu melden.

<sup>2</sup> Er kann zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen medizinischen Gütern:

- a. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von wichtigen medizinischen Gütern vorsehen;

**Art. 2**

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann zur Unterstützung der Ausübung der politischen Rechte vorsehen, dass Referendums- und Initiativbegehren mit der nötigen Anzahl Unterschriften, jedoch auch ohne Stimmrechtsbescheinigung innerhalb der Referendums- und Initiativfrist bei der Bundeskanzlei einzureichen sind.

**Art. 3****Art. 3**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- b. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit wichtigen medizinischen Gütern vorsehen oder die Bewilligungsvoraussetzungen anpassen;
- c. Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen oder die Zulassungsvoraussetzungen oder das Zulassungsverfahren anpassen;
- d. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten sowie von den Bestimmungen über das Konformitätsbewertungsverfahren und das Inverkehrbringen von Schutzausrüstungen vorsehen;
- e. wichtige medizinische Güter selber beschaffen; er regelt in diesem Fall die Finanzierung der Beschaffung sowie die Rückvergütung der Kosten durch die Kantone und Einrichtungen, denen die Güter abgegeben werden;
- f. die Zuteilung, Lieferung und Verteilung von wichtigen medizinischen Gütern vorsehen;
- g. die Direktvermarktung von wichtigen medizinischen Gütern vorsehen;
- h. die Einziehung von wichtigen medizinischen Gütern gegen Entschädigung anordnen;

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- i. die Hersteller verpflichten, wichtige medizinische Güter herzustellen, die Produktion solcher Güter zu priorisieren oder die Produktionsmengen zu erhöhen; der Bund entschädigt die Hersteller, sofern sie infolge der Produktionsumstellung finanzielle Nachteile erleiden.

<sup>3</sup> Er trifft die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstaben e, f, h und i nur, soweit die Versorgung nicht allein durch die Kantone und Private sichergestellt werden kann.

<sup>4</sup> Er kann die Kantone ermächtigen, zur Sicherstellung der Kapazitäten, die für die Behandlung von Covid-19-Erkrankungen und für weitere medizinisch dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen erforderlich sind:

- a. medizinisch nicht dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen zu verbieten oder einzuschränken;
- b. weitere zur Sicherstellung der Kapazitäten erforderliche Massnahmen zu treffen.

<sup>5</sup> Er kann die Übernahme der Kosten von Covid-19-Analysen regeln.

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 6)* (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

<sup>6</sup> Der Bund fördert die Durchführung von Covid-19-Tests und trägt die ungedeckten Kosten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in Zusammenarbeit mit den Kantonen.

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 6)*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>7</sup> Der Bund trifft Massnahmen in den folgenden Bereichen in enger Abstimmung mit den Kantonen:

- a. umfassendes, wirksames, digitales Contact-Tracing.
- b. tägliches Monitoring als Grundlage für Entscheidungen in einem Stufenplan für Lockerungen oder Verschärfungen.
- c. Massnahmen, Kriterien und Schwellenwerte orientieren sich an nationalen und internationalen Erfahrungen der Wissenschaft, insbesondere auch bezüglich Verminderung der Aerosolübertragung.
- d. einen Impfplan, der eine möglichst breite Durchimpfung der Impfwilligen bis spätestens Ende Mai sicherstellt.
- e. Möglichkeiten, die Quarantäne schrittweise lockern, verkürzen oder aufheben, wenn durch Alternativen wie Impfung, regelmässige Tests oder andere Massnahmen eine vergleichbare Reduktion der Verbreitung gesichert werden kann.

Art. 3a Geimpfte Personen

Personen, die mit einem erwiesenermassen gegen die Übertragung schützenden, zugelassenen Covid-19-Impfstoff geimpft sind, werden keine Quarantäne-Massnahmen auferlegt. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 3a

**Mehrheit**

*Streichen*

**Minderheit** (Aeschi Thomas, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Martullo, Matter Thomas, Page)

*Gemäss Ständerat*



**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 3a<sup>bis</sup>** Berechnung der Covid-19-Kennzahlen

<sup>1</sup> Zur Berechnung der Positivitätsrate werden sowohl die positiven als auch die negativen Resultate von Massentests berücksichtigt.

<sup>2</sup> Über rückwirkende Korrekturen der Covid-19-Kennzahlen, insbesondere der Reproduktionszahl (R-Wert), informiert der Bundesrat offen und transparent.

**Mehrheit**

**Minderheit** (Burgherr, Aeschi Thomas, Dettling, Friedli Esther, Martullo, Matter Thomas, Page)

**Art. 3a<sup>ter</sup>** Berücksichtigung der Covid-19-Kennzahlen

<sup>1</sup> Der Bundesrat berücksichtigt primär folgende Kennzahlen zur Beurteilung der Lage:

1. Auslastung der Spitäler;
2. Auslastung der Intensivbetten;
3. langfristige Übersterblichkeit nach Altersklassen;
4. Impfraten insbesondere von vulnerablen Personengruppen.

<sup>2</sup> Zur Beurteilung der Lage werden nicht mehr verwendet:

1. R-Wert;
2. Anzahl positiv Getestete.

<sup>3</sup> Zur Berechnung der Positivitätsrate werden sowohl die positiven als auch die negativen Resultate von Massentests zwingend miteinbezogen. Mehrfachzählungen von positiven Tests bei ein und demselben Individuum sind auszuschliessen.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 3a<sup>quater</sup> Kommunikation der  
Task Force nach  
ausser

**Mehrheit**

<sup>1</sup> Die Swiss National COVID-19 Science Task Force (SN-STF) kommuniziert nach aussen gemäss dem im Sommer 2020 verfassten Rahmenmandat an die SN-STF und den ETH-Rat.

<sup>2</sup> Die Expertengruppen der SN-STF kommunizieren nicht selbständig nach aussen.

<sup>3</sup> Eine Kommunikation nach aussen erfolgt hinsichtlich Sachposition autonom und ausschliesslich durch den Präsidenten der SN-STF jeweils nach vorgängiger Rücksprache und in zeitlicher Abstimmung mit dem Bundesamt für Gesundheit.

<sup>4</sup> Die anderen Mitglieder der SN-STF können sich in ihrer Funktion ausserhalb ihrer Zugehörigkeit zur Task Force (bspw. als Leiter einer Institution, als Professorin / Professor oder Forschende/r) jederzeit frei äussern, sie deklarieren dies aber jeweils klar.

<sup>5</sup> Falls Empfehlungen für Massnahmen der SN-STF einen Einfluss auf anstehende Entscheide des Bundesamtes für Gesundheit, des Eidgenössischen Departements des Innern oder des Bundesrates haben können, werden diese Empfehlungen der SN-STF erst nach den entsprechenden Entscheiden publiziert.

**Minderheit** (Rytz Regula, Andrey, Badran Jacqueline, Birrer-Heimo, Bendahan, Grossen Jürg, Maillard, Mettler, Michaud Gigon, Töngi)

*Streichen*

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

**Mehrheit**

**Minderheit** (Glättli, Badran  
Jacqueline, Bendahan, Birrer-Heimo,  
Michaud Gigon, Grossen Jürg, Mett-  
ler, Rytz Regula, Töngi, Wermuth)

*Art. 3b* Funktionierendes Test-  
und Tracing-System

▽ *Ausgabenbremse*

Der Bund stellt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein schweizweit funktionierendes Contact-Tracing-System (TTIQ) sicher. Er kann zu diesem Zweck insbesondere:

- a. die Kantone verpflichten, im Contact-Tracing die Datenlage bezüglich vermuteter Cluster und Infektionsquellen zu verbessern (Rückverfolgung) und sie für die entsprechenden Aufwände entschädigen;
- b. subsidiäre Mittel des Bundes zur Verfügung stellen, welche jederzeit abgerufen werden können, falls in einem Kanton das TTIQ-System nicht mehr funktionsfähig ist.

**Mehrheit**

**Minderheit** (Aeschi Thomas,  
Amaudruz, Burgherr, Dettling,  
Friedli Esther, Regazzi, Tuena)

*Art 3c* Wahrung der Rechts-  
gleichheit

Die Rechtsgleichheit nach Artikel 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird gewahrt. Namentlich darf niemand wegen einer nicht durchgeführten Covid-19-Impfung diskriminiert werden.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 4** Massnahmen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anordnen und insbesondere Arbeitgebern diesbezügliche Pflichten auferlegen. Wo die Arbeit aufgrund einer behördlichen Massnahme durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer ausgesetzt werden muss und eine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber zu leisten ist, hat dieser einen gleichwertigen Anspruch auf Rückerstattung gemäss Artikel 15.

<sup>2</sup> Ergreift er Massnahmen nach Absatz 1, so sieht er vor, dass der Vollzug den Durchführungsorganen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 sowie der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) obliegt und dass die dafür anfallenden Vollzugskosten aus dem Prämienzuschlag für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten nach Artikel 87 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung finanziert werden.

**Art. 4**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit** (Birrer-Heimo, Badran Jacqueline, Bendahan, Glättli, Michaud Gigon, Ryser, Rytz Regula, Widmer Céline)

<sup>3</sup> Die Kantone können zur Stärkung des Detailhandels in Abweichung von Artikel 19 Absatz 6 Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) bis zu zwölf Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen.

<sup>3</sup> *Streichen*  
(siehe Ziff. II Abs. 6)

(siehe Ziff. II Abs. 6)

<sup>4</sup> Der Bundesrat stellt sicher, dass trotz der behördlichen Schliessung von Gastrobetrieben Berufsleute aus dem Landwirtschaftssektor und dem Bausektor sowie Handwerkerinnen und Handwerker und Berufstätige auf Montage die Möglichkeit haben, sich in Gastrobetrieben zu verpflegen.

<sup>5</sup> Der Bundesrat stellt sicher, dass den LKW-Fahrern trotz der behördlichen Schliessung von Gastrobetrieben genügend sanitärische Einrichtungen zu Verfügung stehen und dass sie sich in Gastrobetrieben verpflegen können.

<sup>6</sup> Der Bundesrat stellt sicher, dass genügend Praktikumsplätze für Schulabgänger zu Verfügung stehen. Auch stellt er sicher, dass genügend Lehrstellen zu Verfügung stehen. Der Bundesrat trifft Massnahmen, damit Schulabgänger aufgrund der Covid-19 Pandemie keine Nachteile bei der Berufswahl haben.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission  
des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit** (Friedli Esther, Aeschi Thomas, Amaudruz, Burgherr, Dettling, Martullo, Regazzi, Sauter, Schneeberger, Tuena)*Art. 4a* Homeoffice

Ab 22. März 2021 müssen die Arbeitgeber nicht mehr dafür sorgen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen.

*Art. 8a* Massnahmen für Restaurationsbetriebe

**Mehrheit****Minderheit I** (Burgherr, Aeschi Thomas, Amaudruz, Dettling, Martullo, Tuena)**Minderheit II** (Grossen Jürg, Birrer-Heimo, Badran Jacqueline, Bendahan, Glättli, Mettler, Michaud Gigon, Ryser, Rytz Regula, Wermuth)

Der Betrieb von Restaurationsbetrieben ist ab 22. März 2021 wieder erlaubt. Die zur Bekämpfung der Pandemie notwendigen Schutzkonzepte, wie die Beschränkung der maximalen Besucherzahl pro Quadratmeter oder die maximale Platzzahl pro Tisch, beschliesst der Bundesrat, soweit er die Zuständigkeit nicht an die Kantone delegiert.

...  
... ist ab 1. März 2021 wieder erlaubt. Die ...

*Streichen*

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

**Kommission  
des Nationalrates**

Art. 8b      Massnahmen  
für Betriebe in  
den Bereichen  
Kultur, Unterhal-  
tung, Freizeit  
und Sport

**Mehrheit**

**Minderheit I** (Burgherr, Aeschi  
Thomas, Amaudruz, Dettling,  
Martullo, Tuena)

**Minderheit II** (Rytz Regula,  
Birrner-Heimo, Badran  
Jacqueline, Bendahan, Glättli,  
Grossen Jürg, Mettler,  
Michaud Gigon, Ryser,  
Wermuth)

*Streichen*

Öffentlich zugängliche Einrich-  
tungen und Betriebe in den  
Bereichen Kultur, Unterhal-  
tung, Freizeit und Sport, insbe-  
sondere Sport- und Fitness-  
zentren, dürfen ab 22. März  
2021 wieder für das Publikum  
geöffnet werden. Die zur Be-  
kämpfung der Pandemie not-  
wendigen Schutzkonzepte,  
wie die Beschränkung der  
maximalen Besucherzahl pro  
Quadratmeter, beschliesst der  
Bundesrat, soweit er die Zu-  
ständigkeit nicht an die Kanto-  
ne delegiert.

...

... dürfen ab 1. März  
2021 wieder für das ...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 8c      Massnahmen für  
                 Schiessstände

**Mehrheit**

Der Betrieb von Schiessständen ist ab 22. März 2021 wieder erlaubt. Die zur Bekämpfung der Pandemie notwendigen Schutzkonzepte, wie die Beschränkung der maximalen Besucherzahl, beschliesst der Bundesrat, soweit er die Zuständigkeit nicht an die Kantone delegiert.

**Minderheit** (Birrer-Heimo, Badran Jacqueline, Bendahan, Glättli, Grossen Jürg, Mettler, Michaud Gigon, Ryser, Rytz Regula, Wermuth)

*Streichen*

Art. 8d      Befristete Massnahmen

**Mehrheit**

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann in begründeten Ausnahmefällen Publikumseinrichtungen schliessen («Lockdown»). Diese Einrichtungen dürfen nicht länger als 90 Tage geschlossen bleiben.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann in begründeten Ausnahmefällen eine allgemeine Pflicht zur Fernarbeit («Home-Office») beschliessen. Diese Pflicht darf nicht länger als 90 Tage dauern.

*(siehe Ziff. II Abs. 11)*

**Minderheit** (Grossen Jürg, Birrer-Heimo, Badran Jacqueline, Bendahan, Glättli, Mettler, Michaud Gigon, Ryser, Rytz Regula, Wermuth)

*Streichen*

*(siehe Ziff. II Abs. 11)*



**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 8e Kantonale Erleichterungen

Art. 8e

**Mehrheit**

**Minderheit** (Birrer-Heimo, Andrey, Badran Jacqueline, Bendahan, Maillard, Mettler, Michaud Gigon, Rytz Regula, Töngi)

*Streichen*

Der Bundesrat gewährt Kantonen, welche eine stabile oder rückläufige epidemiologische Lage aufweisen, und eine Covid-19-Teststrategie oder andere geeignete Massnahmen zur Bewältigung der Pandemie anwenden, Erleichterungen.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

*Art. 8f* Massnahmen zum  
Schutz des einheimi-  
schen Bodens

**Mehrheit**

**Minderheit** (Müller Leo, Gössi,  
Grossen Jürg, Landolt, Lüscher,  
Martullo, Mettler, Regazzi, Ritter,  
Sauter, Schneeberger)

**Streichen**

Die Ausnahme gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a im Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, Lex Koller) gilt nicht während der besonderen Lage gemäss Artikel 6 Epidemien-gesetz oder der ausserordentlichen Lage gemäss Artikel 7 Epidemien-gesetz sowie während zwei Jahren nach Beendigung der besonderen oder der ausserordentlichen Lage. Die Bewilligung wird jedoch erteilt, wenn der Erwerb bzw. die Veräusserung des Grundstücks im Sinn von Artikel 4 BewG der Sanierung des Betriebsstätte-Unternehmens dient. Diese Regelung ist auf Rechtsakte anwendbar, die zwar vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderung abgeschlossen, aber noch nicht ausgeführt oder nicht von einer in Kraft getretenen Entscheidung erfasst worden sind.

*Art. 9*

...

**Art. 9** Insolvenzrechtliche  
Massnahmen

Der Bundesrat kann, soweit dies zur Verhinderung von Massenkursen und zur Stabilisierung der Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft erforderlich ist, vom Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) und vom Obligationenrecht abweichende Bestimmungen erlassen über:

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- a. den Nachlassvertrag (Art. 293 ff. SchKG);
- b. die Voraussetzungen, die Wirkungen und das Verfahren einer besonderen Stundung;
- c. die Anzeigepflichten bei Kapitalverlust und Überschuldung.

**Mehrheit**

**Minderheit** (Badran Jacqueline, Bendahan, Birrer-Heimo, Glättli, Landolt, Michaud Gigon, Regazzi, Ryser, Rytz Regula, Widmer Céline)

- d. Ist die Mieterin oder der Mieter aufgrund der Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus mit der Bezahlung von Mietzinsen oder Nebenkosten im Rückstand, so muss die von der Vermieterin oder dem Vermieter gesetzte Frist zur Zahlung der Mietzinsen oder Nebenkosten in Abweichung von Artikel 257d Absatz 1 des Obligationenrechts (OR) mindestens 90 Tage betragen;
- e. Ist die Pächterin oder der Pächter aufgrund der Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus mit der Bezahlung von Pachtzinsen oder Nebenkosten in Rückstand, so muss die von der Verpächterin oder dem Verpächter gesetzte Frist zur Zahlung der Pachtzinse oder Nebenkosten in Abweichung von Artikel 282 Absatz 1 OR mindestens 120 Tage betragen;

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

- f. Kündigungen von durch Schliessungsanordnung betroffenen Geschäftsmiet- oder Geschäftspachtverträge, die während der Schliessung und innerhalb von sechs Monaten nach der Aufhebung der Schliessung ausgesprochen werden, sind nichtig. Sonstige Kündigungsrechte bleiben unberührt.

**Art. 11** Massnahmen im Kulturbereich

<sup>1</sup> Der Bund kann Kulturunternehmen, Kulturschaffende sowie Kulturvereine im Laienbereich mit Finanzhilfen unterstützen.

<sup>2</sup> Zur Unterstützung der Kulturunternehmen und Kulturschaffenden kann das Bundesamt für Kultur (BAK) mit einem oder mehreren Kantonen Leistungsvereinbarungen in der Höhe von insgesamt höchstens 100 Millionen Franken abschliessen. Die Beiträge werden den Kulturunternehmen und Kulturschaffenden auf Gesuch als Ausfallentschädigungen und den Kulturunternehmen für Transformationsprojekte ausgerichtet.

**Art. 11**

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 2)*  
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

<sup>2</sup> ...

... Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die Beiträge ...

(siehe Art. 21 Abs. 10 und Ziff. II Abs. 9)

**Art. 11**

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 2)*

**Mehrheit**<sup>2</sup> ...

(siehe Art. 21 Abs. 10 und Ziff. II Abs. 9)

**Minderheit** (Aeschi Thomas, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Martullo, Matter Thomas, Page)

<sup>2</sup> Gemäss geltendem Recht

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>3</sup> Der Bund beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite zur Hälfte an der Finanzierung von Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekten, welche die Kantone gestützt auf die Leistungsvereinbarungen umsetzen.

<sup>4</sup> Kulturschaffende erhalten auf Gesuch vom Verein Suisseculture Sociale nicht rückzahlbare Geldleistungen zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten, sofern sie diese nicht selber bestreiten können. Der Bund stellt Suisseculture Sociale auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung für die Ausrichtung der Geldleistungen höchstens 20 Millionen Franken für das Jahr 2021 zur Verfügung.

<sup>5</sup> Das BAK entschädigt Suisseculture Sociale auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung für ihren administrativen Aufwand für die Ausrichtung der Geldleistungen nach Absatz 4.

<sup>6</sup> Die Modalitäten für die Ausrichtung der Geldleistungen und die Regeln für deren Berechnung richten sich nach dem Beitragsreglement von Suisseculture Sociale. Das Beitragsreglement bedarf der Genehmigung durch das BAK.

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 4)*  
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

<sup>4</sup> ...

... einer Leistungsvereinbarung die für die Ausrichtung der Geldleistungen notwendigen Finanzmittel zur Verfügung.

(siehe Art. 21 Abs. 10 und Ziff. II Abs. 9)

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 4)*

**Mehrheit**

<sup>4</sup> ...

(siehe Art. 21 Abs. 10 und Ziff. II Abs. 9)

**Minderheit** (Aeschi Thomas, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Martullo, Matter Thomas, Page)

<sup>4</sup> *Gemäss geltendem Recht*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>7</sup> Kulturvereine im Laienbereich erhalten auf Gesuch von den Dachverbänden, die vom Eidgenössischen Departement des Innern anerkannt sind, eine Entschädigung für den mit der reduzierten Durchführung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schaden. Die Entschädigung beträgt höchstens 10 000 Franken pro Kulturverein. Der Bund stellt den Dachverbänden auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen die für die Entschädigungen notwendigen Finanzmittel in der Höhe von höchstens 10 Millionen Franken für das Jahr 2021 zur Verfügung.

<sup>8</sup> Das BAK entschädigt die Dachverbände auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung für ihren administrativen Aufwand für die Ausrichtung der Entschädigungen nach Absatz 7.

<sup>9</sup> Die Modalitäten für die Ausrichtung der Entschädigungen an die Kulturvereine und die Regeln für deren Berechnung werden in den Leistungsvereinbarungen zwischen dem BAK und den Dachverbänden festgelegt.

<sup>10</sup> Gesuche gemäss den Absätzen 2, 4 und 7 müssen spätestens einen Monat vor dem Ausserkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden. Gesuche, die nach diesem Termin eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 7)*  
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

<sup>7</sup> ...

... notwendigen  
Finanzmittel zur Verfügung.  
(siehe Art. 21 Abs. 10 und Ziff. II  
Abs. 9)

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 7)*

**Mehrheit**

<sup>7</sup> ...

(siehe Art. 21 Abs. 10 und Ziff. II  
Abs. 9)

**Minderheit** (Aeschi Thomas, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Martullo, Matter Thomas, Page)

<sup>7</sup> *Gemäss geltendem Recht*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>11</sup> Der Bundesrat bestimmt die Kulturbereiche, die mit Finanzhilfen unterstützt werden, in einer Verordnung und regelt darin die Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen. Er legt die Beitragskriterien und die Bemessungsgrundlagen für die Finanzhilfen fest und regelt, in wie vielen Tranchen die Auszahlung der Beiträge gemäss Absatz 2 erfolgt.

**Mehrheit**

<sup>11</sup> ...

... gemäss Absatz 2 erfolgt. Er sorgt dafür, dass alle Kulturschaffenden, insbesondere auch Freischaffende, Zugang zur Ausfallentschädigung erhalten.

*Art. 11a* Massnahmen im Veranstaltungsbereich

▽ *Ausgabenbremse*

**Mehrheit**

<sup>1</sup> Der Bund kann Veranstaltungen, Messen, Gewerbeausstellungen und Jahrmärkte, die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie abgesagt, verschoben oder nur eingeschränkt durchgeführt werden, auf Gesuch hin mit einer Ausfallentschädigung unterstützen. Er stellt dafür 2021 höchstens 350 Millionen Franken zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Entschädigung ist vorgesehen für finanzielle Einbussen hinsichtlich Veranstaltungen, die von 1. Juni 2021 bis 30. April 2022 durchgeführt werden sollen.

**Minderheit** (Aeschi Thomas, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Martullo, Matter Thomas, Page, Schneeberger, Walti Beat)

<sup>11</sup> *Gemäss geltendem Recht*

**Minderheit** (Aeschi Thomas, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Matter Thomas, Page)

*Streichen*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

**Art. 12** Härtefallmassnahmen für Unternehmen: Voraussetzungen

Art. 12 Abs. 1, <sup>1</sup>quater, <sup>1</sup>quinquies, <sup>1</sup>sexies, 2, 6 und 7

Art. 12

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

Art. 12

▽ Ausgabenbremse (Abs. 1)  
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

▽ Ausgabenbremse (Abs. 1)

**Mehrheit**

**Minderheit** (Aeschi Thomas, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Martullo, Matter Thomas, Page)

<sup>1</sup> Gemäss Ständerat

<sup>1</sup> Der Bund kann auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Massnahmen dieser Kantone für Unternehmen unterstützen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind und einen Härtefall darstellen, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe, sofern sich die Kantone wie folgt an der Finanzierung beteiligen:

- a. zu 50 Prozent an den Härtefallmassnahmen, die mit dem ersten Teil der Finanzhilfen in der Höhe von 400 Millionen Franken finanziert werden;
- b. zu 20 Prozent an den Härtefallmassnahmen, die mit dem zweiten Teil der Finanzhilfen in der Höhe von 600 Millionen Franken finanziert werden;
- c. zu 33 Prozent an Härtefallmassnahmen, die mit dem dritten Teil der Finanzhilfen in der Höhe von maximal 750 Millionen Franken finanziert werden.

<sup>1</sup> Der Bund kann auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Massnahmen dieser Kantone für Unternehmen unterstützen, die am 1. Oktober 2020 ihren Sitz im jeweiligen Kanton hatten, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind und die einen Härtefall darstellen, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe.

<sup>1</sup> ...  
... mehrerer Kantone Härtefallmassnahmen dieser Kantone für Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen mit Sitz in der Schweiz (Unternehmen) unterstützen, die vor dem 1. Oktober 2020 gegründet worden sind oder ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben und am 1. Oktober 2020 ihren Sitz im jeweiligen Kanton hatten, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ...

<sup>1</sup> ...  
... mehrerer Kantone Massnahmen dieser Kantone für Unternehmen unterstützen, die unabhängig ihres Gründungsdatums aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind und einen Härtefall darstellen.



**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission  
des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit I** (Aeschi Thomas, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Gössi, Lüscher, Martullo, Matter Thomas, Page, Walti Beat)**Minderheit II** (Aeschi Thomas, Burgherr, Dettling, Gössi, Lüscher, Martullo, Matter Thomas, Page, Walti Beat)

<sup>1bis</sup> Ein Härtefall nach Absatz 1 liegt vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation ist zu berücksichtigen sowie der Anteil an nicht gedeckten Fixkosten.

∇ *Ausgabenbremse*  
(Abs. 1<sup>bis</sup>)

<sup>1bis</sup> ...

... unter 75 Prozent ...

...  
liegt. Der Anteil der ungedeckten Fixkosten ist zu berücksichtigen.

<sup>1bis</sup> *Gemäss geltendem Recht*  
(= 60 Prozent)

<sup>1bis</sup> *Gemäss geltendem Recht*  
(= ... liegt. Die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation ist zu berücksichtigen sowie der Anteil an nicht gedeckten Fixkosten.)

**Geltendes Recht**

<sup>1ter</sup> Die Gewährung einer Härtefallmassnahme setzt voraus, dass das unterstützte Unternehmen für das entsprechende Geschäftsjahr keine Dividenden und Tantiemen ausschüttet oder deren Ausschüttung beschliesst sowie keine Rückerstattung von Kapitaleinlagen vornimmt oder beschliesst.

**Bundesrat****Ständerat**

<sup>1ter</sup> Die Gewährung einer Härtefallmassnahme setzt voraus, dass das unterstützte Unternehmen für das Geschäftsjahr, in dem die Härtefallmassnahme ausgerichtet wird sowie für die drei darauf folgenden Jahre:

- a. keine Dividenden und Tantiemen ausschüttet oder deren Ausschüttung beschliesst; und
- b. keine Rückerstattung von Kapitaleinlagen vornimmt oder beschliesst.

**Kommission des Nationalrates**

<sup>1ter</sup> ...

**Mehrheit**

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- c. Ausschüttungen mit Finanzierungscharakter;
- d. Ausschüttungen im Zusammenhang mit der Nachfolgelösung;
- e. Ausschüttungen an nicht-mitarbeitende Familienangehörige, sofern zuvor eine Vereinbarung bestand.

Darlehen oder Lohnvorschüsse an Eigner oder Aktionäre, die in Erwartung einer Hilfe sind, sind ebenfalls zulässig.

**Minderheit** (Walti Beat, Aeschi Thomas, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Gössi, Lüscher, Martullo, Matter Thomas, Page, Schneeberger)

*Streichen*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>1quater</sup> Der Bund leistet den Kantonen einen Finanzierungsanteil von:

- a. 70 Prozent an ihre Härtefallmassnahmen nach Absatz 1 zugunsten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken;
- b. 100 Prozent an ihre Härtefallmassnahmen nach Absatz 1 zugunsten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken.

<sup>1quinquies</sup> Der Bundesrat kann für Härtefallmassnahmen zugunsten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken besondere Vorschriften über die einzufordernden Belege, die Beitragsbemessung und die Abwicklung von Darlehen, Bürgschaften oder Garantien erlassen.

<sup>1quater</sup> ...

▽ *Ausgabenbremse (Abs. <sup>1quater</sup>)*  
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

- a. 80 Prozent an ihre Härtefallmassnahmen ...  
(siehe Entwurf 2 Art. 1 und 2)

<sup>1quinquies</sup> Der Bundesrat erlässt für Härtefallmassnahmen zugunsten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken besondere Vorschriften über:

- a. die einzufordernden Belege;
- b. die Beitragsbemessung; der Beitrag hat sich an den ungedeckten Kosten aus dem Umsatzrückgang zu orientieren;

- c. die Höchstgrenzen für Beiträge; für Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent sieht der Bundesrat höhere Höchstbeiträge vor.

<sup>1quater</sup> ...

▽ *Ausgabenbremse (Abs. <sup>1quater</sup>)*

- a. Gemäss Bundesrat  
(siehe Entwurf 2 Art. 1 und 2)

<sup>1quinquies</sup> ...

▽ *Ausgabenbremse (Bst. c)*

**Mehrheit**

▽ *Ausgabenbremse (Bst. c)*

**Minderheit** (Aeschi Thomas, Burgherr, Matter Thomas, Page)

c. ...

... von mehr als 80 Prozent ...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>1sexies</sup> Voraussetzung für die Unterstützung kantonaler Massnahmen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken ist, dass die Mindestanforderungen des Bundes eingehalten werden. Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken müssen in allen Kantonen die Anspruchsvoraussetzungen des Bundesrechts unverändert eingehalten werden; vorbehalten bleiben weitergehende Härtefallmassnahmen eines Kantons, die dieser vollständig selber finanziert.

- d. die von den Eignerinnen und Eignern der Unternehmen zu erbringende Eigenleistung, wenn der Betrag 5 Millionen Franken übersteigt. Bei der Bemessung der Eigenleistung wird Artikel 12 Absatz 1<sup>bis</sup> berücksichtigt.
- e. die Abwicklung von Darlehen, Bürgschaften oder Garantien.

**Mehrheit**

- d. *Streichen*

**Minderheit** (Aeschi Thomas, Burgherr, Dettling, Matter Thomas, Page, Walti Beat)

- d. *Gemäss Ständerat*

**Mehrheit**

<sup>1sexies</sup> Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken sorgt der Bundesrat für eine koordinierte Umsetzung dieser Massnahmen und setzt namentlich einen Mindeststandard der Leistungen. Für Unternehmen mit einem mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken ...

**Minderheit** (Aeschi Thomas, Burgherr, Dettling, Martullo, Matter Thomas, Page, Ritter)

- <sup>1sexies</sup> *Gemäss Bundesrat*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

**Minderheit** (Badran Jacqueline, Andrey, Bendahan, Birrer-Heimo, Grossen Jürg, Landolt, Maillard, Mettler, Regazzi, Ryser, Rytz Regula)

<sup>1septies</sup> Erfolgsabhängige Rückzahlungen von A-Fonds-perdu-Beiträgen sowie die Einforderungen von Eigenleistungen im Sinne von zusätzlicher Zuführung von Liquidität nach Bezug von A-Fonds-perdu-Beiträgen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von unter 250 Millionen Franken sind nicht zulässig.

<sup>1septies</sup> Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken, die einen nicht rückzahlbaren Beitrag erhalten haben und Gewinne erwirtschaften, beteiligen das Gemeinwesen an diesen Gewinnen. Die bedingte Gewinnbeteiligung beträgt:

- a. für das Geschäftsjahr, in dem der Beitrag ausgerichtet wird: 100 Prozent des Jahresgewinns;

<sup>1octies</sup> Der Bundesrat regelt die Behandlung der bedingten Gewinnbeteiligung in der Rechnungslegung.

<sup>1novies</sup> Die Gewinnbeteiligung darf insgesamt den an das Unternehmen ausgerichteten Beitrag abzüglich 1 Million Franken nicht übersteigen.

<sup>1decies</sup> Sie wird vom zuständigen Kanton eingefordert und zu 95 Prozent an den Bund weitergeleitet.

<sup>2</sup> Die reduzierte prozentuale Beteiligung eines Kantons nach Absatz 1 Buchstabe b kommt erst zur Anwendung, wenn der Kanton seinen Anteil am ersten Teil der Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a ausgeschöpft hat. Die prozentuale Beteiligung eines Kantons nach Absatz 1 Buchstabe c kommt erst zur Anwendung, wenn der Kanton seinen Anteil am zweiten Teil der Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe b ausgeschöpft hat.

<sup>2</sup> In Ergänzung zu den Finanzhilfen nach Absatz 1<sup>quater</sup> Buchstabe a kann der Bund besonders betroffenen Kantonen Zusatzbeiträge an kantonale Härtefallmassnahmen leisten, ohne dass sich die Kantone an diesen Zusatzbeiträgen finanziell beteiligen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>2bis</sup> Die Unterstützung durch den Bund setzt voraus, dass die Unternehmen vor dem Ausbruch von Covid-19 profitabel oder überlebensfähig waren und dass sie nicht Anspruch auf andere Covid-19-Finanzhilfen des Bundes haben. Diese Covid-19-Finanzhilfen schliessen die Kurzarbeitsentschädigungen, die Entschädigungen des Erwerbsausfalls sowie die gestützt auf die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 und das Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz vom 18. Dezember 2020 gewährten Kredite nicht mit ein.

<sup>2ter</sup> Wenn die Tätigkeiten eines Unternehmens klar abgegrenzt sind, muss es ermöglicht werden, verschiedene Arten von Beihilfen zu gewähren, sofern es keine Überlappungen gibt.

**Mehrheit**

**Minderheit** (Ryser, Andrey, Badran Jacqueline, Bendahan, Birrer-Heimo, Grossen Jürg, Maillard, Mettler, Michaud Gigon, Rytz Regula)

<sup>2bis</sup> Die Unterstützung durch den Bund setzt voraus, dass die Unternehmen vor dem Ausbruch von Covid-19 profitabel oder überlebensfähig waren. Erhält das Unternehmen andere Covid-19-Finanzhilfen des Bundes, so werden diese in Abzug gebracht. Diese Covid-19-Finanzhilfen ...

<sup>2quater</sup> Unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt und zur beschleunigten Abwicklung sind A-Konto-Zahlungen im Umfang der voraussichtlichen Ansprüche zulässig.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>3</sup> Der Bund kann im Sinne einer Härtefallregelung A-Fonds-perdu-Beiträge an die betroffenen Unternehmen ausrichten.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung, wobei er Unternehmen berücksichtigt, die im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 einen Umsatz von mindestens 50 000 Franken erzielt haben.

<sup>5</sup> Für Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder der Kantone zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb ab dem 1. November 2020 für mehrere Wochen schliessen müssen oder die während dieser Dauer in der betrieblichen Tätigkeit erheblich eingeschränkt werden, kann der Bundesrat die Anspruchsvoraussetzungen für die Unternehmen nach diesem Artikel lockern.

<sup>3</sup> ...

... Unternehmen ausrichten. Unternehmen, die einen operativen Jahresgewinn erzielen, haben keinen Anspruch auf A-Fonds-perdu Beiträge. Ist das Einzelunternehmen Teil einer Unternehmensgruppe, gilt die konsolidierte Betrachtung. Allfällige ausbezahlte A-Fonds-Beiträge sind zurückzuzahlen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

**Mehrheit**

<sup>3</sup> Gemäss geltendem Recht

**Mehrheit**

**Minderheit** (Aeschi Thomas, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Martullo, Matter Thomas, Page, Walti Beat)

<sup>3</sup> Gemäss Ständerat

**Minderheit** (Grossen Jürg, Andrey, Badran Jacqueline, Bendahan, Birrer-Heimo, Landolt, Maillard, Mettler, Michaud Gigon, Regazzi, Ryser, Rytz Regula)

<sup>5</sup> ...

... für mehrere Wochen schliessen müssen, während dieser Dauer in der betrieblichen Tätigkeit erheblich eingeschränkt werden oder während dieser Dauer sehr hohe Umsatzeinbussen aufweisen, lockert der Bundesrat die Anspruchsvoraussetzungen für die Unternehmen nach diesem Artikel.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

**Minderheit** (Regazzi, Andrey, Badran Jacqueline, Bendahan, Birrer-Heimo, Landolt, Maillard, Michaud Gigon, Müller Leo, Ritter, Ryser, Rytz Regula)

▽ **Ausgabenbremse (Abs. 5<sup>bis</sup>)**

<sup>5bis</sup> Aufgrund behördlicher Anordnungen geschlossener Betriebe oder die während dieser Dauer in der betrieblichen Tätigkeit erheblich eingeschränkt werden, erhalten eine Entschädigung in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen. Die nicht rückzahlbaren Beiträge belaufen sich auf höchstens 30 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes in der gleichen Jahresperiode in den Jahren 2018 und 2019 und auf höchstens 1 500 000 Franken für Unternehmen bis 5 000 000 Franken Umsatz, bzw. auf höchstens 10 000 000 Franken für Unternehmen mit mehr als 5 000 000 Franken Umsatz. Sie können gestaffelt beschlossen und ausgerichtet werden.

<sup>6</sup> In Ergänzung zu den Finanzhilfen nach Absatz 1 kann der Bund besonders betroffenen Kantonen Zusatzbeiträge an kantonale Härtefallmassnahmen in der Höhe von höchstens 750 Millionen Franken leisten, ohne dass sich die Kantone an diesen Zusatzbeiträgen finanziell beteiligen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

<sup>6</sup> Beansprucht ein Kanton für seine Härtefallmassnahmen Bundesmittel, so sind alle Unternehmen mit Sitz im Kanton gleich zu behandeln, unabhängig davon, in welchem Kanton sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben.

<sup>7</sup> Die Kantone können zur Erfüllung ihrer Aufgaben selbstständig Zivil- und Strafverfahren bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten einleiten und führen und sich in Strafverfahren als Privatklägerinnen konstituieren; sie haben sämtliche damit verbundenen Rechte und Pflichten.



**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 12b**

<sup>1</sup> Der Bund unterstützt mit A-Fonds-perdu-Beiträgen von insgesamt höchstens 115 Millionen Franken:

- a. Klubs in den Sportarten Fussball und Eishockey, die mit einer Mannschaft in einer der beiden Ligen mit professionellem Spielbetrieb spielen;
- b. Klubs in den Sportarten Basketball, Handball, Unihockey, Volleyball, Fussball der Frauen und Eishockey der Frauen, die mit einer Mannschaft in der höchsten Liga ihrer Sportart spielen.

<sup>2</sup> Als Klub im Sinne von Absatz 1 gilt die juristische Person, die Trägerin einer Mannschaft in der betreffenden Sportart ist.

<sup>3</sup> Die Beiträge werden zum Ausgleich von Mindereinnahmen bei denjenigen Spielen der nationalen Meisterschaft gewährt, die seit dem 29. Oktober 2020 aufgrund von Massnahmen des Bundes ohne oder mit reduzierter Zuschauerbeteiligung stattfinden müssen.

<sup>4</sup> Sie betragen je Spiel höchstens zwei Drittel der durchschnittlichen Ticketeinnahmen, die der Klub an Spielen der nationalen Meisterschaft in der Saison 2018/2019 erzielt hat. Vom Betrag werden die effektiven Einnahmen aus allfälligen Ticketverkäufen ab dem 29. Oktober 2020 abgezogen.

**Art. 12b****Art. 12b**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>5</sup> Hat ein Klub nach Absatz 1 Buchstabe b sowohl Anspruch auf Beiträge nach diesem Artikel als auch auf Geldleistungen aus dem Hilfspaket, das der Bund Swiss Olympic zur Stabilisierung des Sportsystems gewährt hat, so kann er nur einen der beiden Ansprüche geltend machen.

<sup>6</sup> Die Beiträge sind an folgende Bedingungen geknüpft:

- a. Während einer Dauer von fünf Jahren nach Erhalt der Beiträge darf der Klub keine Dividenden und Tantiemen ausschütten und keine Kapitaleinlagen zurückerstatten;

<sup>5</sup> Hat ein Klub nach Absatz 1 sowohl Anspruch ...

**Mehrheit**

<sup>5</sup> Gemäss geltendem Recht

<sup>6</sup> ...

**Minderheit (Regazzi, Grossen Jürg)**

<sup>5</sup> Gemäss Ständerat

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

b. Auf den Zeitpunkt der Auszahlung der Beiträge muss der Klub das durchschnittliche Einkommen einschliesslich Prämien, Boni und weiteren geldwerten Vergünstigungen aus den Einkommen, welche den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung übersteigen, auf diesen Höchstbetrag oder um mindestens 20 Prozent senken. Für die Berechnung dieses durchschnittlichen Einkommens sind die Einkommen der Angestellten in der Saison 2018/2019 massgebend. Der Bundesrat kann auf Gesuch hin auch die Einkommen der Angestellten mit Stichtag am 13. März 2020 berücksichtigen. Lohnsenkungen, die im Zusammenhang mit den Massnahmen des Bundes aufgrund der Covid-19-Epidemie bereits vorgenommen wurden, werden anzurechnet. Der Bundesrat kann Ausnahmen für Klubs vorsehen, deren Gesamtlohnsumme erheblich tiefer ist als der Ligadurchschnitt.

b. *Streichen*

**(Mehrheit)**

b. *Gemäss geltendem Recht*

**(Minderheit)**

b. *Gemäss Ständerat*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

c. Das Durchschnittseinkommen nach Buchstabe b darf während fünf Jahren nach Erhalt der Beiträge höchstens im Umfang der Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise steigen. Der Bundesrat kann Ausnahmen für Klubs vorsehen, die in eine höhere Liga aufsteigen.

d. Die Nachwuchsförderung sowie die Frauenförderung im Klub sind während fünf Jahren mindestens im gleichen Umfang weiterzuführen wie in der Saison 2018/2019.

<sup>7</sup> Der Klub berichtet dem Bund jährlich über die Einhaltung der Bedingungen nach Absatz 6. Der Bundesrat legt die Einzelheiten der Berichterstattung und ihrer Veröffentlichung fest.

<sup>8</sup> Werden Bedingungen nach Absatz 6 oder die Pflicht nach Absatz 7 erster Satz nicht eingehalten, so richtet sich die Rückforderung der Beiträge nach dem Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990

c. Die Gesamtlohnsumme aller Mitarbeitenden und aller Spielenden nach Massgabe der Saison 2019/2020 darf während fünf Jahren nach Erhalt der Beiträge höchstens im Umfang der Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise steigen. Der Bundesrat kann Ausnahmen für Klubs vorsehen, die in eine höhere Liga aufsteigen.

<sup>7</sup> ...

... ihrer Veröffentlichung fest. Er kann Bestimmungen zur Verhinderung von Missbräuchen erlassen.

<sup>9</sup> Gesuche für Spiele zwischen dem 29. Oktober 2020 und dem 31. Dezember 2020 können bis zum 30. April 2021 eingereicht werden.  
(siehe Ziff. II Abs. 10)

**(Mehrheit)**

c. *Gemäss geltendem Recht*

<sup>7</sup> *Gemäss geltendem Recht*

<sup>9</sup> *Streichen*  
(siehe Ziff. II Abs. 10)

**(Minderheit)**

c. *Gemäss Ständerat*

<sup>7</sup> *Gemäss Ständerat*

<sup>9</sup> *Gemäss Ständerat*  
(siehe Ziff. II Abs. 10)

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 14** Massnahmen im Medienbereich**Art. 14****Art. 14**

1 Der Bundesrat ergreift im Medienbereich die folgenden Massnahmen:

1 ...

1 ...

- a. Der Bund trägt die vollen Kosten für die Tageszustellung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse (Art. 16 Abs. 4 Bst. a des Postgesetzes vom 17. Dez. 2010) durch die Schweizerische Post im Umfang der am 1. Juni 2020 geltenden Tarife.
- b. Er beteiligt sich an den Kosten für die Tageszustellung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen der überregionalen und nationalen Presse durch die Schweizerische Post mit 27 Rappen pro Exemplar.
- c. Die Abonnementskosten der Basisdienste Text der Nachrichtenagentur Keystone-SDA werden in Bezug auf die Nutzungsrechte für elektronische Medien im Umfang der am 1. Juni 2020 geltenden Tarife aus bisher nicht verwendetem Ertrag aus der Abgabe für Radio und Fernsehen getragen; es ist ein Kostendach von 10 Millionen Franken einzuhalten.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission  
des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit I** (Rytz Regula, Andrey, Badran Jacqueline, Bendahan, Grossen Jürg, Maillard, Mettler, Michaud Gigon, Ryser)**Minderheit II** (Birrer-Heimo, Badran Jacqueline, Bendahan, Maillard)

d. Das Bundesamt für Kommunikation kann auf Gesuch hin Zahlungen aus der Abgabe für Radio und Fernsehen an folgende private Radio- und Fernsehunternehmen tätigen:

- die kommerziellen Radiostationen mit einer gültigen FM-Konzession;
- komplementäre Stationen mit einer Konzession;
- konzessionierte regionale TV-Stationen.

Die Zahlungen erfolgen auf der Grundlage des belegten Rückgangs der Einnahmen aus Werbung und Sponsoring zwischen 2019 und 2021, wobei höchstens 20 Millionen Franken ausbezahlt werden. Voraussetzung für die Gewährung dieser Hilfe ist die schriftliche Zusicherung der Hilfeempfängerinnen und -empfänger gegenüber dem Bundesamt für Kommunikation, das erhaltene Geld zurückzuzahlen, wenn 2021 eine Dividende ausbezahlt wird.

d. Das Bundesamt für Kommunikation tätigt auf Gesuch ...

d. ...

... Zahlungen an folgende private Radio- und Fernsehunternehmen tätigen:

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>2</sup> Er hebt die Massnahmen spätestens beim Inkrafttreten eines Bundesgesetzes, das Massnahmen zugunsten der Medien vorsieht, auf.

<sup>3</sup> Er regelt die Fördervoraussetzungen und das Verfahren für die Berechnung und Auszahlung der Ermässigungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sowie für die Übernahme der Abonnementskosten nach Absatz 1 Buchstabe c.

<sup>4</sup> Die Gewährung der Ermässigungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b setzt voraus, dass sich die Herausgeberin gegenüber dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) schriftlich verpflichtet, für das entsprechende Geschäftsjahr keine Dividende auszuschütten.

<sup>5</sup> Das BAKOM vergütet die Abonnementskosten der Basisdienste Text der Nachrichtenagentur Keystone-SDA direkt der Nachrichtenagentur Keystone-SDA. Diese reduziert die Rechnungen an die Abnehmerinnen in diesem Umfang.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

**Art. 15** Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vorsehen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie unterbrechen oder massgeblich einschränken müssen. Nur Personen mit einem Erwerbs- oder Lohnausfall, die in ihrer Unternehmung eine Umsatzeinbusse von mindestens 40 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015–2019 haben, gelten in ihrer Erwerbstätigkeit als massgeblich eingeschränkt.

<sup>2</sup> Zu den Anspruchsberechtigten gehören insbesondere auch Selbstständige nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Bestimmungen erlassen über:

- a. die anspruchsberechtigten Personen und insbesondere den Taggeldanspruch von besonders gefährdeten Personen;
- b. den Beginn und das Ende des Anspruchs auf Entschädigung;
- c. die Höchstmenge an Taggeldern;

Art. 15

**Mehrheit**

**Minderheit** (Aeschi Thomas, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Lüscher, Martullo, Matter Thomas, Page, Walti Beat)

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 1)*

<sup>1</sup> ...

<sup>1</sup> *Gemäss geltendem Recht*

... von  
mindestens 20 Prozent ...



**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

d. die Höhe und die Bemessung der Entschädigung;

e. das Verfahren.

<sup>4</sup> Der Bundesrat stellt sicher, dass Entschädigungen auf der Grundlage des selbstdeklarierten Erwerbsausfalls ausgerichtet werden. Die Richtigkeit der Angaben wird insbesondere mittels Stichproben überprüft.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann die Bestimmungen des ATSG anwendbar erklären. Er kann Abweichungen von Artikel 24 Absatz 1 ATSG betreffend das Erlöschen des Anspruchs und Artikel 49 Absatz 1 ATSG betreffend die Anwendbarkeit des formlosen Verfahrens vorsehen.

**Art. 17** Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung

*Art. 17 Abs. 1 Bst. h, Abs. 2 und 3*

*Art. 17*

Der Bundesrat kann vom Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982 (AVIG) abweichende Bestimmungen erlassen über:

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann vom Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982 (AVIG) abweichende Bestimmungen erlassen über:

- a. den Anspruch und die Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die sich um Lernende kümmern;
- b. die Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden ab dem 1. März 2020, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit (Art. 35 Abs. 1<sup>bis</sup> AVIG) überschritten hat;

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- c. die Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit für Versicherte, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 Anspruch auf maximal 120 zusätzliche Taggelder gehabt haben;

- d. den Ablauf des Verfahrens zur Voranmeldung von Kurzarbeit und zur Ausrichtung der Kurzarbeitsentschädigung sowie die Form von deren Auszahlung;
- e. Anspruch und Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen;
- f. Anspruch und Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung für Personen nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e AVIG;
- g. die Karenzzeit nach Artikel 32 Absatz 2 AVIG.

- h. die Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung nach Artikel 35 Absatz 2 AVIG.

**Mehrheit**

**Minderheit** (Bendahan, Badran Jacqueline, Birrer-Heimo, Glättli, Grossen Jürg, Mettler, Michaud Gigon, Ryser, Rytz Regula, Widmer Céline)

- c<sup>bis</sup>. die Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen und mit häufig wechselnden Arbeitgebern auf vier Jahre;

**Mehrheit**

**Minderheit** (Aeschi Thomas, Amaudruz, Burgherr, Dettling, Tuena)

- h. *Streichen*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

**Minderheit** (Wermuth, Bendahan, Badran Jacqueline, Birrer-Heimo, Glättli, Michaud Gigon, Ryser, Rytz Regula)

▽ *Ausgabenbremse (Bst. i)*

- i. Die Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung für Arbeitnehmende, die in den Ferien sind.

**Mehrheit**

**Minderheit** (Ryser, Andrey, Badran Jacqueline, Birrer-Heimo, Bendahan, Grossen Jürg, Maillard, Mettler, Michaud Gigon, Rytz Regula)

<sup>2</sup> ...

... für die

Kontrollperioden Januar, Februar, März, April und Mai 2021 zusätzlich höchstens 107 Taggelder. Der aktuelle Anspruch ...

**Mehrheit**

**Minderheit** (Bendahan, Badran Jacqueline, Birrer-Heimo, Glättli, Michaud Gigon, Ryser, Rytz Regula, Widmer Céline)

<sup>2bis</sup> Die Gewährung von Kurzarbeitsentschädigung, die über die Bestimmungen des AVIG hinausgehen, setzt voraus, dass sich die Firmeneigentümerinnen und -eigentümer verpflichten, für das entsprechende Geschäftsjahr keine Dividende auszuschütten.

<sup>2ter</sup> Es können Ausnahmen für kleine Unternehmen gewährt werden.

<sup>2</sup> Alle anspruchsberechtigten Personen gemäss AVIG erhalten für die Kontrollperioden März, April und Mai 2021 zusätzlich höchstens 66 Taggelder. Der aktuelle Anspruch auf die Höchstzahl an Taggeldern nach Artikel 27 AVIG wird dadurch nicht belastet.

<sup>3</sup> Für Versicherte, die Anspruch auf zusätzliche Taggelder nach Absatz 2 haben, wird die Rahmenfrist für den Leistungsbezug um die Dauer des zusätzlichen Taggeldbezuges verlängert. Die Rahmenfrist für die Bei-

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

tragszeit wird bei Bedarf um dieselbe Dauer verlängert.

**Art. 17a** Bemessung der Kurzarbeitsentschädigung bei tiefen Einkommen

In Abweichung des AVIG bemisst sich die Kurzarbeitsentschädigung wie folgt:

- a. bei einem monatlichen Einkommen für ein Vollzeitpensum:
1. bis zu 3470 Franken beträgt die Kurzarbeitsentschädigung 100 Prozent des anrechenbaren Verdienstaufalls,
  2. zwischen 3470 und 4340 Franken beträgt die Kurzarbeitsentschädigung 3470 Franken bei einem vollständigen Verdienstaufall, teilweise Verdienstaufälle werden anteilig berechnet,

**Mehrheit**

**Minderheit** (Bendahán, Badran Jacqueline, Birrer-Heimo, Michaud Gigon, Ryser, Rytz Regula, Widmer Céline)

<sup>4</sup> Die Pflicht zur Erarbeitung eines Sozialplans im Sinne der Artikel 335h bis 335k OR wird für Unternehmen, die Kurzarbeitsentschädigungen oder Härtefallmassnahmen geltend machen, auf sämtliche Massnahmen im Sinne von Artikel 335d OR ausgeweitet.

Art. 17a

(siehe Ziff. II Abs. 7)

...

**Mehrheit**

**Minderheit** (Ryser, Badran Jacqueline, Bendahan, Birrer-Heimo, Glättli, Michaud Gigon, Rytz Regula, Widmer Céline)

▽ *Ausgabenbremse (Bst. a)*

a. ...

1. bis zu 4000 Franken ...

2. zwischen 4000 und 5000 Franken beträgt die Kurzarbeitsentschädigung 4000 Franken bei ...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

3. ab 4340 Franken ist Artikel 34 Absatz 1 AVIG unverändert anwendbar;
- b. bei einem Teilzeitpensum werden das Einkommen und der Mindestbetrag für die Kurzarbeitsentschädigung gemäss Buchstabe a im Verhältnis zum Arbeitspensum berechnet.

*Art. 17b* Voranmeldung, Dauer und rückwirkende Gewährung der Kurzarbeit

*Art. 17b*

**(Mehrheit)**

**(Minderheit)**

3. ab 5000 Franken ...

*Art. 17b*

**Mehrheit**

**Minderheit** (Schneeberger, Aeschi Thomas, Amaudruz, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Gössi, Martullo, Sauter, Tuena)

<sup>1</sup> In Abweichung von Artikel 36 Absatz 1 AVIG ist keine Voranmeldefrist für Kurzarbeit einzuhalten. Die Voranmeldung ist zu erneuern, wenn die Kurzarbeit länger als sechs Monate dauert. Ab dem 1. Juli 2021 darf Kurzarbeit mit einer Dauer von mehr als drei Monaten längstens bis zum 31. Dezember 2021 bewilligt werden.

<sup>1</sup> ...

<sup>1</sup> Gemäss Bundesrat

... bewilligt werden. Für rückwirkende Anpassungen einer bestehenden Voranmeldung ist ein entsprechendes Gesuch bis am 30. April 2021 bei der kantonalen Amtsstelle einzureichen.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

<sup>2</sup> Betrieben, die aufgrund der seit dem 18. Dezember 2020 beschlossenen behördlichen Massnahmen von Kurzarbeit betroffen sind, wird der Beginn der Kurzarbeit in Abweichung von Artikel 36 Absatz 1 AVIG auf Gesuch hin rückwirkend auf das Inkrafttreten der entsprechenden Massnahme bewilligt. Das Gesuch ist bis zum 30. April 2021 bei der kantonalen Amtsstelle einzureichen.

<sup>3</sup> Neu entstandene Entschädigungsansprüche nach Absatz 2 sind in Abweichung von Artikel 38 Absatz 1 AVIG bis zum 30. April 2021 bei der zuständigen Arbeitslosenkasse geltend zu machen.

**Art. 17c** Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung

<sup>1</sup> Der Bund richtet Finanzhilfen an Kantone aus, die an von der öffentlichen Hand geführte Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung Ausfallentschädigungen ausgerichtet haben für entgangene Betreuungsbeiträge der Eltern aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfen decken 33 Prozent der von den Kantonen ausbezahlten Ausfallentschädigungen für entgangene Betreuungsbeiträge der Eltern längstens für die Zeit vom 17. März 2020 bis zum 17. Juni 2020.

<sup>3</sup> ...  
... nach Absatz 1 und 2 sind in Abweichung von Artikel 38 Absatz 1 AVIG bis zum 30. April 2021 bei der zuständigen Arbeitslosenkasse geltend zu machen.  
(siehe Ziff. II Abs. 8)

**Art. 17c**

<sup>2</sup> (Betrifft nur den französischen Text).

<sup>3</sup> ...  
(siehe Ziff. II Abs. 8)

**Art. 17c  
Mehrheit**

<sup>3</sup> Gemäss Bundesrat  
(siehe Ziff. II Abs. 8)

**Minderheit** (Aeschi Thomas, Amaudruz, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Gössi, Martullo, Sauter, Schneeberger, Tuena)

*Streichen*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

*Art. 17d*      Gewährung von Vorschüssen

**Mehrheit**

**Minderheit** (Aeschi Thomas, Amaudruz, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Gössi, Martullo, Sauter, Schneeberger, Tuena)

Kann ein Covid-19-Hilfegesuch (Kurzarbeitsentschädigung, EO, Härtefall, sektorische Unterstützung) nicht innert 30 Tagen bearbeitet werden, da die Berechnung des Anspruchs aufgrund der Tätigkeiten der anspruchsberechtigten Person schwierig ist, so gewähren die zuständigen Behörden nach einem vereinfachten Verfahren unverzüglich Vorschüsse.

*Streichen*

*Art. 17e*

Wer Leistungen nach diesem Gesetz erhält, die einer Überentschädigung gleichkommen, kann Gelder an die auszahlende Behörde zurückerstaten, ohne dass ihm dadurch Nachteile entstehen.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

**Art. 21** Referendum,  
Inkrafttreten und  
Geltungsdauer

Art. 21 Abs. 10

Art. 21

Art. 21

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 BV). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

<sup>2</sup> Es tritt unter Vorbehalt von Absatz 3 am 26. September 2020 in Kraft und gilt unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 bis zum 31. Dezember 2021.

<sup>3</sup> Artikel 15 tritt rückwirkend auf den 17. September 2020 in Kraft.

<sup>4</sup> Die Artikel 1 und 17 Buchstaben a–c gelten bis zum 31. Dezember 2022.

<sup>5</sup> Artikel 15 gilt bis zum 30. Juni 2021.

<sup>6</sup> Die Geltungsdauer von Artikel 1 nach Absatz 4 wird bis zum 31. Dezember 2031 verlängert.

<sup>7</sup> Die Geltungsdauer von Artikel 17 Buchstaben a und c nach Absatz 4 wird bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

<sup>8</sup> Die Geltungsdauer von Artikel 9 Buchstabe c wird bis zum 31. Dezember 2031 verlängert.

<sup>9</sup> In Abweichung von Absatz 2 tritt Artikel 17 Buchstabe e rückwirkend auf den 1. September 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

<sup>10</sup> Artikel 11 Absatz 2 in der Fassung der Änderung vom 18. Dezember 2020<sup>9</sup> tritt rückwirkend auf den 1. November 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

3 AS 2020 5821 Ziff. III Abs. 2

<sup>10</sup> *Streichen*

(Siehe Art. 11 Abs. 2, 4 und 7 und Ziff. II Abs. 9)

**Mehrheit**

<sup>10</sup> ...

(Siehe Art. 11 Abs. 2, 4 und 7 und Ziff. II Abs. 9)

**Minderheit** (Friedli Esther, Aeschi Thomas, Burgherr, Dettling, Martullo, Matter Thomas, Page)

<sup>10</sup> *Streichen*

(Siehe Art. 11 Abs. 2, 4 und 7 und Ziff. II Abs. 9)



**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 26**

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann Bestimmungen zur Gewährung von Solidarbürgschaften für weitere Kredite erlassen, sofern dies zur Liquiditätssicherung sowie zur Stabilisierung der Schweizer Wirtschaft erforderlich ist und diese Aufgabe die Kraft der Kantone übersteigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat sieht vor, dass Solidarbürgschaften auf Gesuch hin zugunsten von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz (Gesuchstellerin oder Gesuchsteller) gewährt werden können, die:

- a. von den anhaltenden Folgen der Covid-19-Epidemie besonders betroffen sind;
- b. einen mittels Solidarbürgschaft gesicherten Bankkredit nach der Covid-19-SBüV:

la

**Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**Mehrheit****1. Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz vom 20. Dezember 2020**

(SR 818.102)

**Art. 26**

**Minderheit** (Grossen Jürg, Andrey, Maillard, Mettler, Michaud Gigon, Ryser, Rytz Regula)

▽ *Ausgabenbremse (Ziff. 1)*

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt Bestimmungen zur Gewährung von Solidarbürgschaften für weitere Kredite, um die Liquiditätssicherung sowie die Stabilisierung der Schweizer Wirtschaft zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat sieht vor, dass ab 1.4.2021 Solidarbürgschaften ...

b. *Aufgehoben*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

1. nicht erhalten haben,
  2. nicht im vollen möglichen Umfang nach Artikel 7 Covid-19-SBüV bezogen haben, oder
  3. bereits vollständig zurückbezahlt haben;
- c. vor dem 1. März 2020 ins Handelsregister eingetragen worden sind oder, bei fehlendem Handelsregistereintrag, vor dem 1. März 2020 gegründet worden sind;
- d. sich im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befinden und gegen die keine Untersuchungen im Zusammenhang mit der Missbrauchsbekämpfung nach der Covid-19- SBüV oder diesem Gesetz laufen;
- e. im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht bereits andere Covid-19-Finanzhilfen des Bundes zur Liquiditätssicherung erhalten haben; diese Finanzhilfen schliessen Kurzarbeitsentschädigungen und Erwerbsausfallentschädigungen nicht mit ein; und
- f. im massgeblichen Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von mindestens 100 000 Franken und höchstens 500 Millionen Franken erzielt haben.

e. ...

...

Erwerbsausfallentschädigungen, Härtefallunterstützungen (Art. 12 Covid-19-Gesetz) sowie bisher mittels Solidarbürgschaft gesicherte Bankkredite nach der Covid-19-SBüV nicht mit ein; und

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>3</sup> Der insgesamt verbürgte Betrag entspricht höchstens 10 Prozent des Umsatzerlöses der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers im massgeblichen Geschäftsjahr; der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Kredite werden zu mindestens 85 Prozent zuzüglich eines Jahreszinses verbürgt; der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich kann er die Verbürgung in Abhängigkeit der Kredithöhe gestuft festlegen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a. den detaillierten Zweck der Solidarbürgschaften, die Voraussetzungen für deren Gewährung, insbesondere die Vermögens- und Kapitalsituation der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, sowie den Beginn und das Ende der Fristen für die Gesuchseinreichung;
- b. welche Verwendungen von Mitteln unzulässig sind;
- c. die Dauer der Solidarbürgschaften und die Voraussetzungen für deren Verlängerung;
- d. welche Geschäftsjahre für die Berechnung des Umsatzerlöses nach den Absätzen 2 Buchstabe f und 3 massgeblich sind;

**(Mehrheit)****(Minderheit)**

<sup>3</sup> Der verbürgte Betrag entspricht höchstens 10 Prozent ...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

- e. die Amortisation und Verzinsung von mit Solidarbürgschaften besicherten Krediten;
- f. die Anwendbarkeit der Informationspflichten und Auskunftsrechte nach Artikel 21 auf Kredit- und Solidarbürgschaftsverhältnisse nach diesem Artikel;
- g. die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Kreditgeberin und der Bürgin oder dem Bürgen sowie zwischen der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller und der Kreditgeberin (Rahmenbedingungen für die beteiligten Banken, Kreditvereinbarung, Kreditantrag, Bürgschaftsvertrag) sowie die Pflicht zur digitalen Abwicklung dieser Geschäfte;
- h. die Anwendbarkeit der Haftungsbestimmung von Artikel 22 auf Kredit- und Solidarbürgschaftsverhältnisse nach diesem Artikel;
- i. die Aufgaben der Bürgschaftsorganisationen, die Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der Solidarbürgschaft sowie die Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch;

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

- j. die Verlusttragung und die Übernahme der Verwaltungskosten durch den Bund;
  - k. die Anwendbarkeit der Strafbestimmung nach Artikel 25 auf Kredit- und Solidarbürgschaftsverhältnisse nach diesem Artikel.
- <sup>5</sup> Er kann dabei vom OR und vom Postorganisationsgesetz vom 17. Dezember 2010<sup>2</sup> abweichende Bestimmungen erlassen über:
- a. die Gewährung von Bürgschaften (Art. 492 ff. OR);
  - b. die Aufgaben der Revisionsstelle (Art. 728a ff. OR);
  - c. den Kapitalverlust und die Überschuldung (Art. 725 und 725a OR);
  - d. die vereinfachte Übertragung von Kreditforderungen sowie deren Vorzugs- und Nebenrechte zum Zweck der Refinanzierung durch die SNB (Art. 164 ff. OR);
  - e. die Gewährung von mit Solidarbürgschaften besicherten Krediten durch die PostFinance AG an ihre vor dem 26. März 2020 bestehenden Kundinnen und Kunden sowie die Weiterführung solcher Kredite bis zur vollständigen Amortisation.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 30** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesteuert wurden, haben keinen Anspruch auf Überbrückungsleistungen.

<sup>1bis</sup> In Abweichung von Absatz 1 haben Personen, die zwischen dem 1. Januar 2021 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesteuert werden, einen Anspruch auf Überbrückungsleistungen nach diesem Gesetz, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 5 erfüllen.

<sup>2</sup> Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c letzter Teilsatz gilt auch für Solidaritätsbeiträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausbezahlt worden sind.

**Mehrheit**

**Minderheit** (Aeschi Thomas, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Martullo, Matter Thomas, Page)

**2. Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) (SR 837.0)**

*Streichen*

**Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Arbeitslose, die ab dem 1. Januar 2021 die Anspruchsvoraussetzungen für Überbrückungsleistungen erfüllen, werden bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) nicht von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert.

**3. Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) (SR 837.2)**

*Streichen*

**Art. 30**

<sup>1bis</sup> *Aufgehoben*

(siehe Ziff. II Abs. 13)

(siehe Ziff. II Abs. 13)

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 der Bundesverfassung<sup>4</sup>). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

<sup>2</sup> Es tritt am Tag nach seiner Verabschiedung in Kraft und gilt unter Vorbehalt der Absätze 3, 4 und 5 bis zum 31. Dezember 2021.

<sup>3</sup> Artikel 17 Absätze 2 und 3 gilt bis zum 31. Dezember 2023.

<sup>4</sup> Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe h gilt bis zum 31. Dezember 2022.

<sup>5</sup> Artikel 17c gilt bis zum 31. Dezember 2022.

II

<sup>2</sup> ...

... und gilt unter Vorbehalt der Absätze 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 10 bis zum 31. Dezember 2021.

II

<sup>2</sup> ...

... und gilt unter Vorbehalt der Absätze 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 bis zum 31. Dezember 2021.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission  
des Nationalrates****Mehrheit**

<sup>6</sup> Artikel 4 Absatz 3 gilt bis zum 31. Dezember 2022.

**Minderheit** (Birrer-Heimo, ...)

<sup>6</sup> *Streichen*

▽ *Ausgabenbremse*  
(Abs. 7)  
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

▽ *Ausgabenbremse*  
(Abs. 7)

**Mehrheit**

<sup>7</sup> ...  
... wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

**Minderheit I** (Aeschi Thomas, Amaidruz, Burgherr, Dettling, Tuena)

<sup>7</sup> ...  
... wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

**Minderheit II** (Aeschi Thomas, Burgherr)

<sup>7</sup> *Streichen*

<sup>7</sup> Die Geltungsdauer von Artikel 17a wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

**Mehrheit**

<sup>8</sup> Artikel 17b Absatz 1 tritt rückwirkend auf den 1. September 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

**Minderheit** (Schneeberger, ...)

<sup>8</sup> *Streichen*

**Mehrheit**

<sup>9</sup> Artikel 11 Absatz 2 tritt rückwirkend auf den 1. November 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

**Minderheit** (Friedli Esther, ...)

<sup>9</sup> *Streichen*

**Mehrheit**

<sup>10</sup> Artikel 12b tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

<sup>10</sup> *Streichen*

**Minderheit** (Regazzi, ...)

<sup>10</sup> *Gemäss Ständerat*



**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission  
des Nationalrates****Mehrheit**

<sup>11</sup> Artikel 8d tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2020 in Kraft.

**Minderheit** (Grossen Jürg, ...)

<sup>11</sup> *Streichen*

**Mehrheit**

**Minderheit** (Mettler, Badran Jacqueline, Birrer-Heimo, Bendahan, Grossen Jürg, Maillard, Michaud Gigon, Ryser, Rytz Regula)

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 12)*

<sup>12</sup> Die Geltungsdauer von Artikel 15 wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

**Mehrheit**

<sup>13</sup> Ziffer 1a Ziffer 2 und Ziffer 3 treten rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft und gelten bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.

**Minderheit** (Aeschi Thomas, ...)

<sup>13</sup> *Streichen*

**Entwurf des Bundesrates**

vom 17. Februar 2021

**Beschluss des Ständerates**

vom 4. März 2021

*Zustimmung zum Entwurf,  
wo nichts vermerkt ist***Anträge der Kommission für  
Wirtschaft und Abgaben  
des Nationalrates**

vom 4. März 2021

*Zustimmung zum Beschluss des  
Ständerates, wo nichts vermerkt ist*

## 2

**Bundesbeschluss  
über die Finanzierung der  
Härtefallmassnahmen  
nach dem Covid-19-Ge-  
setz**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 167 der Bundes-  
verfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des  
Bundesrates vom 17. Februar 2021<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

---

1 SR 101

2 BBl 2021 287

**Bundesrat**

**Ständerat**

**Kommission des Nationalrates**

**Art. 1**

Art. 1 ▽ Ausgabenbremse  
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Art. 1 ▽ Ausgabenbremse

Für die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Härtefallmassnahmen der Kantone für Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, wird ein Verpflichtungskredit von 8,2 Milliarden Franken bewilligt.

...

Gemäss Bundesrat  
(siehe Entwurf 1 Art. 12 Abs. 1<sup>quater</sup>)

... 8,8 Milliarden Franken  
(siehe Entwurf 1 Art. 12 Abs. 1<sup>quater</sup>)

**Art. 2**

Art. 2

Art. 2

Der Verpflichtungskredit wird wie folgt aufgeteilt:

a. Beitrag an Massnahmen nach Artikel 12 Absatz 1 <sup>quater</sup> Buchstabe a des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020 <sup>3</sup>	4 200 000 000
b. Beitrag an Massnahmen nach Artikel 12 Absatz 1 <sup>quater</sup> Buchstabe b des Covid-19-Gesetzes	3 000 000 000
c. «Bundesratsreserve» nach Artikel 12 Absatz 2 des Covid-19-Gesetzes	1 000 000 000

a. ...	4 800 000 000
b. ...	....
c. ...	....

a. ...	4 200 000 000
b. ...	....
c. ...	...

(siehe Entwurf 1 Art. 12 Abs. 1<sup>quater</sup>)

(siehe Entwurf 1 Art. 12 Abs. 1<sup>quater</sup>)

**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 3**

Der Bundesrat kann zwischen den Beträgen nach Artikel 2 Buchstaben a und b Verschiebungen im Umfang von höchstens 1 Milliarde Franken vornehmen.

**Art. 4**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum

**Geltendes Recht**

**Entwurf des Bundesrates**

**Beschluss des Ständerates**

**Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates**

vom 17. Februar 2021

vom 4. März 2021

vom 4. März 2021

*Zustimmung zum Entwurf*

*Zustimmung*

### 3

**Bundesgesetz  
über die obligatorische Arbeits-  
losenversicherung  
und die Insolvenzenschädigung**

**(Arbeitslosenversicherungsgesetz,  
AVIG)**

**(Ausserordentlicher Beitrag 2021 an  
den Ausgleichsfonds)**

**Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen  
Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates  
vom 17. Februar 2021<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

---

<sup>1</sup> BBl 2021 288

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

|  
 Das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 90a** Beteiligung des Bundes

*Art. 90a Abs. 3*

*Art. 90a*

*Art. 90a*

<sup>1</sup> Die Beteiligung nach Artikel 90 Buchstabe b beträgt 0,159 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Im Jahr 2020 leistet der Bund einen ausserordentlichen Beitrag an den Ausgleichsfonds. Die Gesamtsumme des ausserordentlichen Beitrages bemisst sich nach den Aufwendungen für die Kurzarbeitsentschädigung für die Abrechnungsperioden des Jahres 2020.

<sup>4</sup> Ist vor auszusehen, dass der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende des Jahres 2021 2,5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme überschreiten wird, und ist diese Überschreitung auf die Covid-19-Epidemie zurückzuführen, so kann der Bund einen ausserordentlichen Beitrag an den Ausgleichsfonds leisten.

<sup>3</sup> Der Bund leistet in den Jahren 2020 und 2021 jeweils einen ausserordentlichen Beitrag an den Ausgleichsfonds. Die Gesamtsummen der ausserordentlichen Beiträge für die Jahre 2020 und 2021 bemessen sich nach den Aufwendungen für die Kurzarbeitsentschädigung für die Abrechnungsperioden des jeweiligen Jahres.

∇ *Ausgabenbremse (Abs. 3)* ∇ *Ausgabenbremse (Abs. 3)*  
*(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)*

**Geltendes Recht**

**Bundesrat**

**Ständerat**

**Kommission des Nationalrates**

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 der Bundesverfassung<sup>3</sup>).

<sup>2</sup> Es tritt am ... [am Tag nach seiner Verabschiedung] in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.